#### Stadt Biesenthal

# Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 1/2009 der Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt am **10. Dezember 2009** folgende Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 1/2009 der Stadt Biesenthal in der Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flurstücke 282/3; 294/1; 294/2 und 439.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) gemäß der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

#### § 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 10.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 1/2009 für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 282/3; 294/1; 294/2 und 439 in Flur 5 der Gemarkung Biesenthal.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 1/2009 der Stadt Biesenthal und ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage Teil der Satzung ist.

#### § 3 Rechtswirkungen

- 1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet ist § 14 BauGB maßgebend. Es dürfen:
  - a. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
  - b. Erhebliche oder wesentliche Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung des § 14 (3) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen. Die Entscheidung hierfür trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Biesenthal.

### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 1/2009 der Stadt Biesenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Biesenthal, den
Kühne Amtsdirektor